

Nutzungsänderung im Wege der staatlichen Entscheidung neben dem Entzug des Eigentumsrechts und dem angeordneten Rechtsträgerwechsel auch aus dieser Sicht in das Baulandgesetz ohne Schwierigkeiten einordnen.

Ist der Bauauftraggeber, zu dessen Gunsten bestehende Rechtsverhältnisse verändert werden, eine sozialistische Genossenschaft oder eine gesellschaftliche Organisation, die ein nichtvolkseigenes Gebäude (Eigenheim) nach Übertragung des Grundstücks an sie weaternutzen will, würde ggf. ausnahmsweise dem Entzug des Eigentumsrechts an dem Gebäude zugunsten der sozialistischen Genossenschaft/gesellschaftlichen Organisation (§ 13 Abs. 2 BaulandG) der Vorrang einzuräumen sein; andernfalls müßte man sich nach dem im Fall des Entzugs des verliehenen Nutzungsrechts entstandenen Volkseigentum an dem Eigenheim für eine analoge Anwendbarkeit der Regelung des Gesetzes über den Verkauf volkseigener Eigenheime, Miteigentumsanteile und Gebäude für Erholungszwecke vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 578) auf sozialistische Genossenschaften/gesellschaftliche Organisationen entscheiden.

4. Ausübung des staatlichen Vorerwerbsrechts

Auch die Rechtsform der Ausübung des staatlichen Vorerwerbsrechts kann im Zusammenhang mit der Beschaffung von Bauland für gesellschaftliche Zwecke eine Rolle spielen. Rechtliche Grundlage sind dafür die §§ 11 bis 15 der VO über den Verkehr mit Grundstücken — Grundstücksver-

kehrsvO — vom 15. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 73), nachfolgend: GVVO, i. V. m. §11 der DB zur GWVO vom 19. Januar 1978 (GBl. I Nr. 5 S.77), nachfolgend: DB/GWO, und §§ 6 bis 10 der AO zur GVVO vom 23. Januar 1978 (GBl. I Nr. 5 S. 79), nachfolgend: AO/GWO.

Grundlegende rechtliche Voraussetzung für die Anwendung dieser Rechtsform ist — wie bei den anderen genannten Rechtsformen der staatlichen Entscheidung über die Änderung der Rechtsverhältnisse auch —, daß der Versuch, das Grundstück bzw. Gebäude auf vertraglichem Wege zu erlangen, gescheitert ist. Liegen auch die weiteren (speziellen) Voraussetzungen für die mögliche Ausübung des staatlichen Vorerwerbsrechts vor, ist bei der Realisierung der Baulandbeschaffung davon auszugehen, daß von dieser rechtlichen Möglichkeit vorrangig — vor dem Entzug des verliehenen Nutzungsrechts oder dem Entzug des Eigentumsrechts — Gebrauch zu machen ist. Bei der Anwendung dieser Rechtsform ist zu beachten, daß die entsprechende Entscheidung (Ratsbeschluß) innerhalb der 8-Wochen-Frist — gerechnet vom Tag „des Eingangs des Genehmigungsantrags bei dem zuständigen Genehmigungsorgan — zu treffen ist und daß eine Ausübung des Vorerwerbsrechts zur Baulandbevorratung generell unzulässig ist (§ 11 Abs. 3 Satz 2 GVVO). Letzteres ergibt sich in verallgemeinerter Form im übrigen auch aus § 3 Abs. 2 Satz 3 BaulandG.

(wird fortgesetzt)

Zur Anerkennung von Arbeitsunfällen

Dozent Dr. sc. OTTO BOSSMANN,
Sektion Wirtschaftswissenschaften der Humboldt-Universität Berlin
BÄRBEL LIBERA,
Sicherheitsinspektor im VEB Deutsche Schallplatten

Für die Anerkennung eines Unfalls als Arbeitsunfall (§§ 220 Abs. 1, 222 AGB; § 11 der 1. DB zur SVO) ist entscheidend, ob der Unfall mit dem Arbeitsprozeß im Zusammenhang steht. Dieses Kriterium ist anhand von Umständen, Ursachen und Verhaltensweisen während des Arbeitsprozesses sowie weiteren damit im sachlichen, zeitlichen und räumlichen Zusammenhang stehenden Ereignissen nachzuweisen.

Sachlicher Zusammenhang mit dem Arbeitsprozeß

Der sachliche Zusammenhang mit dem Arbeitsprozeß ist grundsätzlich dann gegeben, wenn der Unfall sich während der Arbeitstätigkeit des Werkstätigen ereignete. Das ist z. B. bei Ausübung der vertraglich vereinbarten Arbeitsaufgabe (§ 80 AGB), der vorübergehenden Übertragung einer anderen Arbeit (§§ 84 ff. AGB), im Rahmen eines Delegierungsvertrags (§ 50 AGB), einer übertragenen Schonarbeit (§ 216 AGB) oder bei der Erfüllung eines Dienstreiseauftrags der Fall.

Hierbei ist zu beachten, daß ein arbeitspflichtverletzendes Verhalten des Werkstätigen bei Erfüllung seines Arbeitsauftrags diesen sachlichen Zusammenhang mit dem Arbeitsprozeß nicht löst, d. h., ein durch schuldhaftes arbeitspflichtverletzendes Verhalten verursachter Unfall schließt die Anerkennung als Arbeitsunfall nicht aus. Eine Ausnahme bildet hier der als arbeitspflichtverletzung zu wertende Alkoholmißbrauch: Nach § 220 Abs. 5 AGB gilt ein durch Alkoholmißbrauch verursachter Unfall nicht als Arbeitsunfall.

Der sachliche Zusammenhang mit dem Arbeitsprozeß ist schließlich bei Tätigkeiten bzw. Verhaltensweisen der Werkstätigen gegeben, die mit der Erfüllung der Arbeitstätigkeit in engem Zusammenhang stehen. Hierzu zählen beispielsweise die Mitwirkung der Werkstätigen im Rahmen von Plandiskussionen, Rechenschaftslegungen, Arbeitsberatungen sowie die Teilnahme an der Aus- und Weiterbildung der Werkstätigen (Behrungen, Unterweisungen am Arbeitsplatz, berufliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Betriebes). Ein bei diesen Handlungen auf tretender Unfall ist gleichfalls als Arbeitsunfall zu klassifizieren.

Erleidet ein Werkstätiger einen Unfall, während er aus ge-

sellschaftlicher Verantwortung im Interesse des Betriebes zur Abwehr von Gefahren oder zur Verhütung bzw. Minderung von Schäden aktiv wird, ist auch diese Gesundheitsschädigung als Arbeitsunfall anzuerkennen. Gleiches trifft bei gesundheitlichen Schäden eines Werkstätigen während der Vorbereitung eines Arbeitsvertrags im Betrieb zu (z. B. Sturz auf gebohrter Treppe des Betriebes beim Aufsuchen der Kaderabteilung), da bereits arbeitsrechtliche Beziehungen zwischen Betrieb und Werkstätigem bestehen.

Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Arbeitsprozeß muß auch das Verhalten vor und nach Arbeitsschluß (z. B. beim Umziehen und Waschen), während der Warte- und Stillstandszeiten sowie während der Arbeitspausen angesehen werden. Bei zweckentfremdeter Nutzung dieser Zeiten kann allerdings der sachliche Zusammenhang mit dem Arbeitsprozeß u. U. verlorengehen. Erleidet ein Werkstätiger z. B. bei einer Privatarbeit während der Warte- und Stillstandszeit einen Unfall, kann eine Anerkennung als Arbeitsunfall nicht erfolgen, da die Ausübung von Privatarbeit den Zusammenhang mit dem Arbeitsprozeß löst.

In Abgrenzung zu Wegeunfällen nach § 220 Abs. 2 AGB stehen die mit der Erfüllung, von Arbeitsaufträgen notwendigen Wege innerhalb und außerhalb des Werkgeländes ebenfalls mit dem Arbeitsprozeß im unmittelbaren Zusammenhang. Hierbei auftretende Unfälle sind als Arbeitsunfälle nach § 220 Abs. 1 AGB zu klassifizieren. Mit Betreten des Betriebes gelten die Wege zum Arbeitsplatz, zur Pausenversorgung sowie zur Erledigung sämtlicher Arbeitsaufträge als mit dem Arbeitsprozeß im Zusammenhang stehend. Bei erforderlichen Wegen außerhalb des Betriebsgeländes ist dieser Zusammenhang nachzuweisen.

Allerdings können Unfälle während eines Kuraufenthalts¹ oder des Urlaubs bzw. im Betriebsferienheim wegen des fehlenden sachlichen Zusammenhangs mit dem Arbeitsprozeß nicht als Arbeitsunfall anerkannt werden.

Unfälle im Zusammenhang mit betrieblichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sind für den Geschädigten als Arbeitsunfall anzuerkennen. Das betrifft sowohl die Werk-

¹ „Unfall während des Kuraufenthalts“ (Aus dem Beschluß der Zentralen Beschwerdekommision für Sozialversicherung des FDGB vom 16. November 1982), Arbeit und Arbeitsrecht 1983, Heft 6, S. 256.